

Große Kreisstadt OSCHATZ STADTVERWALTUNG



Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 26.02.2019

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
zur kommenden Sitzung lade ich Sie herzlich für

Dienstag, 05. März 2019, um 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Öffentlicher Teil

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung und Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.02.2019
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Informationen des Oberbürgermeisters
- VI. Beschlüsse zur den Beschlussvorlagen
 1. DS 2019-025 Neufassung der Gestaltungssatzung
 2. DS 2019-024 Ersatzneubau BRÜ F 5 in Oschatz, Fußgängerbrücke über die Döllnitz Dreibrückenweg, nahe Viadukt
 3. DS 2019-022 Satzungsbeschluss zur 2. Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“
 4. DS 2019-023 Überarbeitung des Radwegekonzeptes der Stadt Oschatz
 5. DS 2019-021 Kindertagespflege – Anpassung der laufenden Geldleistung
 6. DS 2019-020 Verordnung der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2019
 7. DS 2019-026 Annahme von Spenden
- V. Informationen und Anfragen

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil mit gesonderter Unterlage.

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	DS 2019-025	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Richter	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 14.12.2017/28.06.2018/07.02.21019				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Neufassung der Gestaltungssatzung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den beigefügten Entwurf zur Neufassung der Gestaltungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz.

Begründung

Für die seit 1999 hinsichtlich der Gestaltungsvorgaben unverändert bestehende Gestaltungssatzung macht sich eine Anpassung an die moderne bauliche Entwicklung bezüglich der kontrollierten Zulassung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie erforderlich. Diese Notwendigkeit wurde an die Verwaltung im Zuge eines Rechtsstreites vorm Verwaltungsgericht Leipzig wegen der Beseitigungsanordnung einer PV- Anlage im Bereich der Gestaltungssatzung (rückwärtige Gebäudeansicht in nicht exponierter Lage) herangetragen.

Die qualitative Weiterentwicklung der Kunststoffmaterialien und Folierungen für Fenster- und Türrahmen legen ebenfalls eine Lockerung der Gestaltungsvorschriften nahe. Die aktuelle Rechtsprechung in einem Rechtsstreit im Bereich der Ritterstraße besagt auch in 2. Instanz (SächsOVG, Urteil vom 07.12.2018, Az.: 1 A 419/17), dass die Materialvorgaben hinsichtlich der Fenster, Türen und Schaufenster für den hinteren Teil der Ritterstraße gegen das Übermaßverbot verstoßen, da in diesem Straßenabschnitt hinsichtlich der einheitlichen Verwendung von Holzmaterial überwiegend kein schützenswerter Baubestand mehr vorhanden ist.

Um dem Übermaßverbot Rechnung zu tragen und dennoch die historischen Bereiche und Straßenzüge in ihren gelungenen Ansichten vor dem gestalterischen Wertverlust zu schützen, wird der Geltungsbereich der Satzung nunmehr in Zone 1 und Zone 2 unterteilt.

In Zone 2 können Solaranlagen unter Erfüllung der geregelten Voraussetzungen auch in einsehbaren Bereichen (ausgenommen von Zone 1 einsehbar) angebracht werden.

Von Holz abweichende Materialien für Fenster, Türen, Schaufenster und Gewerbeeingänge in Zone 2 sollen nunmehr ohne Antragstellung zugelassen werden, sofern sie eine hochwertige Holzoptik oder Profilierung aufweisen. In Zone 1 können abweichende Materialien über die Erteilung von Ausnahmen zugelassen werden, wenn anhand der einzureichenden Unterlagen ersichtlich ist, dass die geregelten Voraussetzungen (Ausnahmetatbestände) erfüllt werden.

Nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare Gebäudeansichten und Anlagen unterliegen nicht den Gestaltungsvorgaben. Es müssen hierfür auch hinsichtlich der Fenster und Türen keine Abweichungen mehr von der Gestaltungssatzung beantragt werden.

Größere Abmessungen von Dachflächenfenstern sollen neben den immer noch zu bevorzugenden Dachgauben unter Erfüllung der vorgegeben Voraussetzungen möglich sein.

Auch die Häufung von gleich gelagerten Befreiungsanträgen (z.B. Ortgangziegel), welche in der Regel positiv entschieden wurden, macht eine Anpassung der entsprechenden Gestaltungsvorgaben erforderlich.

Das Verdecken von Schaufenstern, insbesondere durch Folien, ist nicht mehr gänzlich ausgeschlossen. Hier wurden ebenfalls Ausnahmetatbestände eingeführt.

Hinsichtlich der Werbeanlagen in Zone 2 wurden die Gestaltungsvorgaben reduziert.

Im Übrigen sind im Satzungsentwurf Ergänzungen enthalten, die sich aus der Verwaltungspraxis ergeben haben. Diese sollen die eindeutige Auslegung und eine verbesserte Verständlichkeit für den Bürger bewirken.

Geringfügige redaktionelle Änderungen wurden bei der Überarbeitung der Satzung ebenfalls eingeführt. Sie sind in blauer Farbe gekennzeichnet, während die inhaltlichen Änderungen rot eingefärbt sind. Streichungen wurden ebenfalls kenntlich gemacht.

Alle Änderungen der Gestaltungssatzung wurden in der letzten Stadtratssitzung nichtöffentlich vorgestellt und vom Stadtrat befürwortet.

Gegenüberstellung der geplanten Änderungen zur bestehenden Gestaltungssatzung

Stand vom Januar 2019

bisher	neu
Gestaltungssatzung der Stadt Oschatz (zuletzt geändert 14.02.2002)	Gestaltungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz (Neufassung vom)
Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 und des § 83 der Sächsischen Bauordnung vom 26. Juli 1994 hat der Stadtrat von Oschatz mit Beschluss-Nr. 4/99 am 21.01.99 zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten folgende Satzung beschlossen, welche durch das Regierungspräsidium Leipzig am 10. März 1999 genehmigt wurde:	Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), und des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz mit Beschluss vom zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten folgende Satzung beschlossen, welche durch das Regierungspräsidium Leipzig am 10. März 1999 genehmigt wurde:
→ Die Ermächtigungsgrundlagen zum Satzungserlass müssen bei jeder Neufassung auf den aktuellen Stand gebracht werden.	
Präambel	
Der mittelalterliche Stadtgrundriß ist trotz verheerender Brände bis heute im wesentlichen erhalten geblieben. Dabei haben sich geschlossene, unregelmäßig breite Straßenräume ohne große Vor- und Rücksprünge entwickelt. Durch Knicke in der Straßenführung und leichten Krümmungen der Straßenachsen ist bei stadteinwärts gerichteten Blick stets ein Raumabschluß durch Gebäude gegeben. Die alte Stadtbefestigungsanlage ist nur noch in Teilen direkt sichtbar. Da aber das Gelände der Wallanlagen nicht bebaut wurde, ist heute eine Grenze zwischen mittelalterlicher Stadt zur neuzeitlichen Stadt deutlich sichtbar. Neben der stadtbildprägenden St. Aegidienkirche und dem Rathaus als die markantesten Gebäude in Oschatz sind eine Vielzahl von bescheidenen Bürgerhäusern für die Stadtgestalt von Bedeutung, die eine Ensemblewirkung von besonderen städtebaulichen Reiz bilden. Bestimmend sowohl für die Gestaltung der einzelnen Gebäude, als auch für deren Wirkung im baulichen Zusammenhang, sind Dachformen, Material, Fassadengliederungen und die Ausführungen von Details: 1. Die Altstadt wird durch die traufständige geschlossene Bauweise von zwei- bis dreigeschossigen Gebäuden geprägt. 2. Die vorherrschende Dachformen sind einfache Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 40° und 50°. Nebengebäude im rückwärtigen Bereich weisen Pult- und Flachdächer auf.	Der mittelalterliche Stadtgrundriss ist trotz verheerender Brände bis heute im Wesentlichen erhalten geblieben. Dabei haben sich geschlossene, unregelmäßig breite Straßenräume ohne große Vor- und Rücksprünge entwickelt. Durch Knicke in der Straßenführung und leichte Krümmungen der Straßenachsen ist bei stadteinwärts gerichtetem Blick stets ein Raumabschluss durch Gebäude gegeben. Die alte Stadtbefestigungsanlage ist nur noch in Teilen direkt sichtbar. Da aber das Gelände der Wallanlagen nicht bebaut wurde, ist heute eine Grenze zwischen mittelalterlicher Stadt zur neuzeitlichen Stadt deutlich sichtbar. Neben der stadtbildprägenden St. Aegidienkirche und dem Rathaus als die markantesten Gebäude in Oschatz sind eine Vielzahl von bescheidenen Bürgerhäusern für die Stadtgestalt von Bedeutung, die eine Ensemblewirkung von besonderem städtebaulichem Reiz bilden. Fenster und Türen bestehender Gebäude sind ein wesentlicher Bestandteil der historischen Architektur. Bestimmend sowohl für die Gestaltung der einzelnen Gebäude, als auch für deren Wirkung im baulichen Zusammenhang, sind Dachformen, Material, Fassadengliederungen und die Ausführungen von Details: 1. Die Altstadt wird durch die traufständige geschlossene Bauweise von zwei- bis dreigeschossigen Gebäuden geprägt. 2. Die vorherrschenden Dachformen sind einfache Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 40° und 50°. Nebengebäude im rückwärtigen Bereich weisen Pult- und Flachdächer auf.

3. Die vorherrschenden Materialien sind: a) Glattputzfassaden, Natursteingewände bzw. Putzfasschen b) Holz als Material für Fenster und Türen c) rotbraun bis dunkelbraune Biberschwanzziegeln in Kronendeckung 4. Die Öffnungen in der Fassade haben die Proportionen stehender Rechtecke. 5. Details, z.B. Gauben, Fenster mit Sprossen, horizontale Gliederungselemente, und Schlußsteine sind übergreifende, gestaltbestimmende Elemente für das Stadtbild. Im historischen Stadtkern werden auch in Zukunft bauliche Veränderungen und Neubauten notwendig sein. Diese Satzung soll den Bewohnern, Bauherren und Planern die Gewähr bieten, dass das unverwechselbare Erscheinungsbild der Stadt erhalten bleibt und die Identität mit ihr bewahrt werden soll.	3. Die vorherrschenden Materialien sind: a) Glattputzfassaden, Natursteingewände bzw. Putzfasschen b) Holz als Material für Fenster, Schaufenster und Türen c) rotbraun bis dunkelbraune Biberschwanzziegel in Kronendeckung 4. Die Öffnungen in der Fassade haben die Proportionen stehender Rechtecke. 5. Details, z.B. Gauben, Fenster mit Sprossen, horizontale Gliederungselemente und Schlussteine sind übergreifende, gestaltbestimmende Elemente für das Stadtbild. Im historischen Stadtkern werden auch in Zukunft bauliche Veränderungen und Neubauten notwendig sein. Diese Satzung soll den Bewohnern, Bauherren und Planern die Gewähr bieten, dass das unverwechselbare Erscheinungsbild der Stadt erhalten bleibt und die Identität mit ihr bewahrt wird.
→ Ergänzung der schutzwürdigen Eigenschaften.	

§ 1 Geltungsbereich	
1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den gesamten Teil des historischen Stadtkerns in den Grenzen Freiherr-vom-Stein-Promenade (östliche Grundstücke), Am Brühl entlang der Gleisführung der Kleinbahn in nördlicher Richtung bis Kreuzung B6 - Th.-Körner-Straße, südliche Grundstücke der Promenade bis zur Kreuzung Friedrich-Naumann-Promenade – Leipziger Straße, abbiegend auf die Friedrich-Naumann-Promenade in südlicher Richtung (östliche Grundstücke) und endet am Miltitzplatz einmündend in die Freiherr-von-Stein-Promenade. 2. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist dem Lageplan , Anlage 1 zur “Gestaltungssatzung Oschatz” zu entnehmen.	(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den gesamten Teil des historischen Stadtkerns in den Grenzen Freiherr-vom-Stein-Promenade (östliche Grundstücke), Am Brühl entlang der Gleisführung der Kleinbahn in nördlicher Richtung bis Kreuzung B6 - Theodor-Körner-Straße, südliche Grundstücke der Promenade bis zur Kreuzung Friedrich-Naumann-Promenade - Leipziger Straße, abbiegend auf die Friedrich-Naumann-Promenade in südlicher Richtung (östliche Grundstücke) und endet am Miltitzplatz einmündend in die Freiherr-von-Stein-Promenade. (2) Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist dem Lageplan, Anlage 1 zur „Gestaltungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz” zu entnehmen. Es werden Zone 1 und Zone 2 unterschieden.
→ Die Abgrenzung der Zone 1 verläuft entlang der besonders gut einsehbaren Plätze mit historischer Stadtbildprägung.	

§ 2 Baukörper	
1. Die Stellung der Häuser in der Bauflucht, einschließlich vorhandener Knicke und Vorsätze sind beizubehalten. Eine Neuordnung, die Korrekturen in der Bauflucht und Stellung der Häuser beinhaltet, kann durch einen qualifizierten Bebauungsplan herbeigeführt werden. 2. Proportionen Im Bereich der Satzung sind die an den historischen Grundstücksgrößen und der geschlossenen Bauweise entstandenen Proportionen der Baukörper in Breite und Höhe zu erhalten.	(1) Bauflucht Die Stellung der Häuser in der Bauflucht einschließlich vorhandener Knicke und Vorsätze ist beizubehalten. Eine Neuordnung, die Korrekturen in der Bauflucht und Stellung der Häuser beinhaltet, kann durch einen qualifizierten Bebauungsplan herbeigeführt werden. (2) Proportionen Im Geltungsbereich der Satzung sind die an den historischen Grundstücksgrößen und der geschlossenen Bauweise entstandenen Proportionen der Baukörper in Breite und Höhe zu erhalten.
→ Anpassung der Gliederung in Abs. 1 formale Änderung für bessere Verständlichkeit.	

§ 3 Dach

1. Dachform/ -neigung

Sämtliche Gebäude sind traufständig zum öffentlichen Raum hin zu orientieren. Ausnahmen können bei Gebäuden zugelassen werden, die eine historische Giebelfassade aufweisen. Die Dächer sind vorzugsweise als Satteldächer mit mindestens 35° auszubilden. Eckhäuser können mit Walmdächern ausgestattet werden. Als Ausnahme können Mansarddächer zugelassen werden, wenn der historische Bestand des betreffenden Gebäudes oder der umliegenden Häuser dies rechtfertigt.

2. Dachüberstand

1. Der Überstand muß zwischen 0,2 m und 0,4 m betragen und ist den benachbarten Gebäuden anzupassen. Die Maßgaben gelten jeweils ohne Dachrinne.
2. Der Dachüberstand darf nicht unterbrochen werden, Ausnahmen gelten nur bei Gebäuden mit Zwerggiebel.
3. Die Traufe ist mit einer vorgehängten Rinne zu versehen. Innenliegende Rinnen sind nur zulässig, wenn der Bestand des betreffenden Gebäudes es erfordert.

3. Dachaufbauten

1. Im Geltungsbereich dürfen Dachaufbauten nicht mehr als 2/3 und Zwerggiebel nicht mehr als 1/3 der Dachlänge (an der Traufe zu messen) in Anspruch nehmen. Ausnahmen können bei ortsüblichen Fledermausgauben zugelassen werden, Ebenso können Ausnahmen bei Zwerggiebel zugelassen werden, wenn die Fassade stehendes Format aufweist oder der Bestand des Gebäudes dies rechtfertigt.
2. Auf einem Dach ist nur ein Typus von Dachaufbauten zulässig (z.B. Giebelgauben).
3. Die Dachfläche vor den Gauben darf das Maß von 3 Reihen Dachziegeln nicht unterschreiten, wobei Dachziegelreihen von Dachüberständen nicht mitzurechnen sind. Bei Gebäuden mit Drempel müssen grundsätzlich vor der Gaube mindestens drei Dachziegelreihen bis zur Traufe vorhanden sein.
4. Dachaufbauten dürfen den First nicht überragen.

(1) Dachform/ -neigung

Sämtliche Gebäude sind traufständig zum öffentlichen Verkehrsraum hin zu orientieren. Ausnahmen können auf Antrag bei Gebäuden zugelassen werden, die eine historische Giebelfassade aufweisen (siehe § 7). Die Dächer sind vorzugsweise als Satteldächer mit mindestens 35° auszubilden. Eckhäuser können mit Walmdächern ausgestattet werden. Als Ausnahme können auf Antrag Mansarddächer zugelassen werden, wenn der historische Bestand des betreffenden Gebäudes oder der umliegenden Häuser dies rechtfertigt (siehe § 7).

(2) Dachüberstand

1. Der dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandte Dachüberstand muss zwischen 0,2 m und 0,4 m betragen und ist den benachbarten Gebäuden anzupassen. Die Maßgaben gelten jeweils ohne Dachrinne.
2. Der Dachüberstand darf nicht unterbrochen werden. Ausgenommen hiervon sind Gebäuden mit Zwerggiebel.
3. Die Traufe ist mit einer vorgehängten Rinne zu versehen. Innenliegende Rinnen sind nur zulässig, wenn der Bestand des betreffenden Gebäudes es erfordert.

(3) Dachaufbauten

1. Im Geltungsbereich Dachaufbauten dürfen nicht mehr als 2/3 und Zwerggiebel nicht mehr als 1/3 der Dachlänge (an der Traufe zu messen) in Anspruch nehmen. Ausnahmen können bei ortsüblichen Fledermausgauben auf Antrag zugelassen werden. Ebenso können Ausnahmen bei Zwerggiebeln zugelassen werden, wenn die Fassade ein stehendes Format aufweist oder der Bestand des Gebäudes dies rechtfertigt (siehe § 7).
2. Auf einem Dach ist nur ein Typus von Dachaufbauten zulässig (z.B. Giebelgauben).
3. Die Dachfläche vor den Gauben darf das Maß von 3 Reihen Dachziegeln nicht unterschreiten, wobei Dachziegelreihen von Dachüberständen nicht mitzurechnen sind. Bei Gebäuden mit Drempel müssen grundsätzlich vor der Gaube mindestens drei Dachziegelreihen bis zur Traufe vorhanden sein.
4. Dachaufbauten dürfen den First nicht überragen.

→ Klarstellung in Abs. 1 und 3, dass Antragstellung für Prüfung der Ausnahmeerteilung notwendig ist.

→ Regulierung in Abs. 2 nur für dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandte Gebäudeseiten erforderlich.

4. Liegende Dachfenster, Dacheinschnitte 1. Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,50 qm (Glasfläche) zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind. Rahmen von liegenden Dachfenstern sind in nichtglänzenden Farbtönen auszuführen. 2. Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind.	(4) Liegende Dachfenster, Dacheinschnitte 1. Liegende Dachfenster sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Vorrangig sind zur bauordnungsrechtlich notwendigen Belichtung und Belüftung der Dachräume Dachgauben nach Maßgabe des Abs. 3 vorzusehen. 2. Auf straßenseitigen Dachflächen sind liegende Dachfenster max bis zu einer Größe von 0,60 m² (Glasfläche) zulässig. Ausnahmsweise kann auf Antrag eine Größe von maximal 0,75 m² (Glasfläche) zugelassen werden (siehe § 7), wenn • die ausreichende Belichtung durch Gauben nicht erzielt werden kann, • bei mehreren Dachflächenfenstern eine symmetrische Anordnung auf dem Dach erfolgt und • das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird. Die Glasflächen liegender Dachfenster dürfen in ihrer Gesamtheit 5 % der Dachfläche nicht überschreiten. 3. Die Rahmen von liegenden Dachfenstern sind in nicht glänzenden Farbtönen auszuführen. 4. Liegende Dachfenster müssen Mindestabstände von 1 m bis zum Ortgang und ebenso bis zum Dachfirst einhalten. 5. Mehrere Dachflächenfenster auf einer Dachseite sind im gleichen Format auszuführen. 6. Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.
→ Mit der Zulassung von größeren Dachflächenfenstern muss eine stärkere Regulierung für die Art und Weise ihrer Anbringung und die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit vorgenommen werden.	
5. Materialien 1. Als Dacheindeckung sind nichtglasierte Biberschwanztongziegel zu verwenden. Ausnahmsweise können Schieferdeckungen in anthrazit bis schwarz zugelassen werden, wenn der historische Bestand des Gebäudes dies erfordert. 2. Ortgangziegel sind nicht zulässig. 3. Die senkrechten Flächen der Gaube müssen eine glatte Oberfläche erhalten und die Farbe der Fassade übernehmen. Die Eindeckung des Daches der Dachgaube muß im Material des Hauptdaches erfolgen. 4. Blechverwahrungen, Abdeckungen, Fallrohre (außer aus Kupfer) sind der Farbgestaltung des Hauses anzupassen.	(5) Materialien 1. Als Dacheindeckung sind nichtglasierte Biberschwanztongziegel zu verwenden. Ausnahmsweise können Schieferdeckungen in den Farbtönen anthrazit bis schwarz auf Antrag zugelassen werden, wenn der historische Bestand des Gebäudes dies erfordert (siehe § 7). 2. Ortgangziegel sind zulässig, jedoch darf keine Unterschieferung vorgenommen werden. 3. Die senkrechten Flächen von Gauben müssen eine glatte Oberfläche erhalten und die Farbe der Fassade übernehmen. Ausnahmsweise können auf Antrag Blechmaterialien mit nicht glänzender Oberfläche zugelassen werden (siehe § 7), wenn • hochwertiges Material mit abgestumpfter Oberflächenbeschichtung (keine spiegelnden Flächen) verwendet wird und • eine Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßensicht ausgeschlossen werden kann. 4. Die Eindeckung des Daches der Gauben muss im Material des Hauptdaches erfolgen. 5. Blechverwahrungen, Abdeckungen und Fallrohre (außer aus Kupfer) sind mit nicht glänzender Oberfläche auszuführen.

→ Der Ausnahmeantrag ist zu fordern, da ansonsten eine Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme nicht stattfinden kann.

6. Technische Dachaufbauten

Technische Anlagen, wie z.B. Parabolspiegel, Antennen, Sonnenkollektoren, Teile von Lüftungs- und Klimaanlage sind nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind. Schornsteinrohre müssen verkleidet werden.

(6) Technische Dachaufbauten

1. Technische Anlagen, wie z.B. Parabolspiegel, Antennen, ~~Sonnenkollektoren~~, Teile von Lüftungs- und Klimaanlage, sind nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen ~~Verkehrsraum~~ aus einsehbar sind. Schornsteinrohre müssen verkleidet werden.
2. a) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbare Solaranlagen sind zulässig.
In Zone 2 können vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Solaranlagen ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden (siehe § 7), wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum der Zone 1 aus nicht eingesehen werden können und die nachfolgenden Vorgaben erfüllt werden.
 - Ausreichende Unterlagen für die Bemusterung sind vorzulegen.
 - Die Solaranlagen dürfen keine auffälligen Modulrahmen aufweisen.
 - Die Solarplatten dürfen nicht um Dachfenster und Dachgauben herum entwickelt werden. Sie müssen sich auf zusammenhängende Flächen beschränken und sind gleichmäßig zu reihen (Rechteckflächen). Ein Versatz in den Randbereichen ist auszuschließen.
 b) Solaranlagen auf Dachgauben sind unzulässig.
3. Vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbare Windkraftanlagen können auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden.

→ Mit der Zulassung von Solaranlagen in bestimmten Bereichen müssen gestalterische Anforderungen hierfür vorgeben werden, um keine zerstückelt bzw. unruhig wirkende Dachlandschaft zu erhalten. Aktuell gibt es für die Errichtung von Windkraftanlagen keinen Bedarf. Sie wurden aber für die zukünftige Entwicklung mit aufgenommen.

§ 4 Fassaden

1. Wandaufbau

1. Die Fassaden sind so auszubilden, daß der Wandanteil größer als der Öffnungsanteil ist.
2. Die Fassaden sind in der Regel zu verputzen, wenn der historische Bestand des Gebäudes es nicht anders erfordert. Die Oberfläche muß glatt , ohne Struktur erscheinen.
3. Vordächer und Erker sind grundsätzlich nicht zulässig.
4. Fensterfaschen und Gewände sind umlaufend und nicht als innenliegend auszubilden.
5. Öffnungen von Lüftungs-, Abluft-, Klimaanlage und dergleichen dürfen in der Fassade nicht in Erscheinung treten.
6. Technische Anlagen und Anlagenteile sind im Fassadenbereich nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

2. Fenster, Türen, Tore (außer Schaufenster und gewerbliche Eingänge)

1. Fenster sind als stehende Rechteckformate auszubilden. Fensterbänder sind nicht zugelassen.
2. Übereckfenster sind nicht zulässig.
3. In allen Geschossen ist nur nach beiden Seiten durchsichtiges Fensterglas zulässig.
4. Zwischen Fensteröffnungen sind Mauerpfeiler von einer Mindestbreite von der Hälfte des lichten Öffnungsmaßes auszubilden. Zwillingsfenster mit einer geringeren Pfeilerbreite, mindestens jedoch 10 cm, können zugelassen werden. Ausnahmen können auch zugelassen werden, wenn der Bestand oder unzureichende Belichtungsmöglichkeiten eine Abweichung erfordert.
5. Bestehende Fenster- und Türleibungen und -brüstungen aus Werksteinen sind beizubehalten. Fenster-, Tür- und Toröffnungen bei Neubauten müssen durch Werksteinleibungen und -brüstungen oder durch farbliche Gestaltung betont werden.

(1) Wandaufbau

1. Die Fassaden sind so auszubilden, dass der Wandanteil größer als der Öffnungsanteil ist.
2. Die Fassaden sind ~~in der Regel~~ zu verputzen, **sofern** der historische Bestand des Gebäudes es **nicht** anders erfordert. Die Oberfläche muss glatt, ohne Struktur erscheinen.
3. Vordächer und Erker sind, **sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind**, ~~grundsätzlich~~ nicht zulässig.
4. Fensterfaschen und Gewände sind umlaufend und nicht als innenliegend auszubilden.
5. Öffnungen von Lüftungs-, Abluft-, Klimaanlage und dergleichen dürfen in der Fassade nicht in Erscheinung treten.
6. Technische Anlagen und Anlagenteile **gemäß § 3 Abs. 6** sind im Fassadenbereich nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

(2) Fenster, Türen, Tore (außer Schaufenster und gewerbliche Eingänge)

1. Fenster sind als stehende Rechteckformate auszubilden. Fensterbänder sind nicht zugelassen.
2. Übereckfenster sind nicht zulässig.
3. In allen Geschossen ist nur nach beiden Seiten durchsichtiges Fensterglas zulässig.
4. Zwischen Fensteröffnungen sind Mauerpfeiler ~~in~~ **von** einer Mindestbreite von der Hälfte des lichten Öffnungsmaßes auszubilden. Zwillingsfenster mit einer geringeren Pfeilerbreite, mindestens jedoch 10 cm, können **ausnahmsweise auf Antrag** zugelassen werden. Ausnahmen können auch zugelassen werden, wenn der Bestand oder unzureichende Belichtungsmöglichkeiten ~~es eine Abweichung~~ **erfordern (siehe § 7)**.
5. Aus **Werkstein** bestehende Fenster-, Türleibungen und **Brüstungen** sind beizubehalten. Fenster-, Tür- und Toröffnungen bei Neubauten müssen durch Werksteinleibungen und -brüstungen oder durch farbliche Gestaltung betont werden.
6. **Für die Farbgestaltung von Fenstern, Türen, Toren, Rollläden und Fensterläden ist Abs. 5 Nr. 3 maßgebend.**

6. Türen und Fenster müssen grundsätzlich aus Holz hergestellt sein. 7. Fenster sind durch glasteilende Sprossen zu gliedern. 8. Die Hauseingangstüren sind mind. aus 2/3 Holz zu fertigen. 9. Rollläden können nur dann zugelassen werden, wenn der Rolladenkasten und die Führungsschienen in der Fassade nicht in Erscheinung treten. 10. Fensterläden sind zu belassen und zu erhalten.fertigen.	7. Türen und Fenster in Zone 1 sollen grundsätzlich aus Holz hergestellt sein. Hauseingangstüren sind mindestens zu 2/3 aus Holz zu fertigen, so dass Glaseinsätze höchstens 1/3 der Fläche des Türblattes einnehmen. Auf Antrag können Fenster und Türen in Zone 1 ausnahmsweise nach vorheriger Bemusterung mit abweichenden Materialien zugelassen werden, sofern sie eine hochwertige Holzoptik oder Profilierung aufweisen, so dass die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann. Für die Fenster in der Fassadenansicht (ausgenommen nicht einsehbarer Bereich) sind einheitliche Materialien zu verwenden. In Zone 2 sind von Holz abweichende Materialien ohne Antragstellung zulässig, sofern sie eine hochwertige Holzoptik oder Profilierung aufweisen, so dass die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann. Für die Fenster in der Fassadenansicht (ausgenommen nicht einsehbarer Bereich) sind einheitliche Materialien zu verwenden. In Bereichen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus eingesehen werden können, sind von Holz abweichende Materialien in Zone 1 und 2 zulässig. 8. Tore in vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren Bereichen der Zone 1 sollen aus Holz oder schmiedeeisern hergestellt werden. Garagentore in Zone1 können auf Antrag ausnahmsweise nach vorheriger Bemusterung auch in abweichenden Materialien zugelassen werden, sofern sie eine hochwertige Holzoptik aufweisen und die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann (siehe § 7). In Zone 2 sind Garagentore in von Holz abweichenden Materialien ohne Antragstellung zulässig, sofern sie eine hochwertige Holzoptik oder Profilierung aufweisen, so dass die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann. Die Ausbildung der Toröffnung, die Gliederung und Farbgebung der Tore (siehe Abs. 5 Nr. 3) muss auf die Fassadengestaltung abgestimmt sein. Mehrere Garagentore in der Fassadenansicht sind einheitlich auszuführen. 9. Fenster in der Zone 1 sind durch glasteilende Sprossen zu gliedern. 8. Die Hauseingangstüren sind mind. aus 2/3 Holz zu fertigen. 10. Rollläden können nur dann zugelassen werden, wenn der Rolladenkasten und die Führungsschienen in der Fassade nicht in Erscheinung treten. 11. Fensterläden sind zu belassen und zu erhalten.
→ Die Farbgestaltung der Fenster, Türen, Tore, Rollläden und Fensterläden wird unter Nr. 6 ergänzt. → Die Materialanforderung der Nr. 7 wurde gelockert. Damit verbunden ist die Formulierung von Voraussetzungen nach denen andere Materialien zugelassen werden können. Die „alte Nr. 8“ wurde in den Text der Nr. 7 integriert. → Anforderungen für Tore sind neu unter Nr. 8 formuliert. Bisher wurden die Anforderungen für Türen und Tore gleichermaßen festgelegt. Die Verschiedenartigkeit der Bauteile rechtfertigt aber eine jeweils eigenständige Vorschrift.	

3. Schaufenster, Gewerbeeingänge, Ladeneingangstüren

1. Schaufenster sind nur in den Erdgeschoßzonen zulässig, sie dürfen auch nicht in die Brüstungszone des 1.OG's hineinragen.
2. Die Konstruktionsteile von Schaufenster und gewerblichen Eingängen müssen grundsätzlich aus Holz sein.
3. Die Proportionen der Schaufenster (Verhältnis Breite zu Höhe) soll an den Proportionen der anderen Öffnungen orientiert sein. Sie müssen als stehende Rechteckformate ausgeführt werden. Als Ausnahme können auch quadratische Öffnungen zugelassen werden. Schaufenster sind grundsätzlich durch Sprossen zu teilen.

(3) Schaufenster, Gewerbeeingänge, Ladeneingangstüren

1. Schaufenster sind nur in den Erdgeschossezonen zulässig, sie dürfen auch nicht in die Brüstungszone des 1. **Obergeschosses** hineinragen.
Die Konstruktionsteile von Schaufenstern und gewerblichen Eingängen **in Zone 1 sollen** ~~grundsätzlich~~ aus Holz hergestellt sein. **Sie sind mit einer Holzsprossung zu versehen. Nach vorheriger Bemusterung können auf Antrag ausnahmsweise von Holz abweichende Materialien zugelassen werden, sofern sie eine hochwertige Holzoptik oder Profilierung aufweisen, so dass die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann (siehe § 7). Mehrere Schaufenster in der Fassadenansicht sind einheitlich auszuführen.**
In Zone 2 sind von Holz abweichende Materialien ohne Antragstellung zulässig, sofern sie eine hochwertige Holzoptik oder Profilierung aufweisen, so dass die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann. Mehrere Schaufenster in der Fassadenansicht sind einheitlich auszuführen.
In Bereichen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus eingesehen werden können, sind von Holz abweichende Materialien zulässig.
2. Für die Farbgestaltung der Schaufenster ist Abs. 5 Nr. 3 maßgebend.
3. Die Proportionen der Schaufenster (Verhältnis Breite zu Höhe) **sollen** an den Proportionen der anderen Öffnungen orientiert sein. ~~Sie müssen als stehende Rechteckformate ausgeführt werden. Als Ausnahme können auch quadratische Öffnungen zugelassen werden. Schaufenster sind grundsätzlich durch Sprossen zu teilen.~~

- Die geforderte Holzsprossung der alten Nr. 3, letzter Satz, wird zu Nr. 2 vorgezogen. Die gelockerte Vorschrift für die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich des Materials unter den genannten Voraussetzungen kann so gleich für die Sprossung mit getroffen werden.
- Die Farbgestaltung der Schaufenster wird unter Nr. 3 ergänzt.
- Die generelle Forderung nach stehenden Rechteckformaten für Schaufenster unter der alten Nr. 3 ist wegen des vorhandenen Gebäudebestandes nicht überall umsetzbar.

4. Die Schaufenster sind mit einem Sockel von mindestens 0,30 m Höhe zu versehen. 5. Die Verglasung ist mindestens 10 cm hinter der im Erdgeschoß vorhandenen Außenwand (Vorderkante) anzubringen. 6. Arkaden sind nicht zulässig. 7. Die Gliederung der Schaufensterzone muß auf die Fassadengestaltung (Fensterachsen) Bezug nehmen. 8. Das dauerhafte Zukleben, Zustreichen oder Zudecken von Schaufenstern ist unzulässig. 9. Markisen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig oder an Gebäudeteilen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht eingesehen werden können. Grelle Farben und glänzende Materialien sind unzulässig. Korbmarkisen sind als Ausnahme zulässig. 10. Jedem Schaufenster ist eine separate Markise zuzuordnen, ausnahmsweise kann sich bei zwei unmittelbar benachbarten Schaufenstern eine Markise über zwei Schaufensterbreiten erstrecken.	4. Die Schaufenster sind mit einem Sockel von mindestens 0,30 m Höhe zu versehen. 5. Die Verglasung ist mindestens 10 cm hinter der im Erdgeschoss vorhandenen Außenwand (Vorderkante) anzubringen. 6. Arkaden sind nicht zulässig. 6. Die Gliederung der Schaufensterzone muss auf die Fassadengestaltung (Fensterachsen) Bezug nehmen. 7. Das dauerhafte Zukleben, Zustreichen oder Zudecken von Schaufenstern ist unzulässig. Soweit das Erscheinungsbild des Gebäudes und der benachbarten Umgebung nicht gestört wird, können auf Antrag Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn mindestens 1/3 der Glasfläche im zentralen Bereich des Schaufensters oder bei Verwendung von Bildschirmen mindestens 2/3 der Glasfläche unverdeckt bleiben. Insbesondere bei Leerstand von Geschäften werden Ausnahmen bevorzugt zugelassen, sofern sie auf den Leerstand hinweisen und in ästhetischer Optik (z.B. 3D-Darstellung) hergestellt werden (siehe § 7). 8. Markisen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig oder an Gebäudeteilen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht eingesehen werden können. Jedem Schaufenster ist eine separate Markise zuzuordnen. Die Farbgebung ist im Hinblick auf die Fassadengestaltung optisch untergeordnet umzusetzen. Grelle Farben und glänzende Materialien sind unzulässig. Korbmarkisen können auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden (siehe § 7). 10. Jedem Schaufenster ist eine separate Markise zuzuordnen, ausnahmsweise kann sich bei zwei unmittelbar benachbarten Schaufenstern eine Markise über zwei Schaufensterbreiten erstrecken.
→ alte Nr. 6: Die Notwendigkeit, Arkaden nicht zuzulassen, besteht aufgrund des Gebäudebestandes und der Kleinteiligkeit der vorhandenen Privatgrundstücke nicht. → Ziel der Sonderregelung unter Nr. 8 ist es, dem tristen Eindruck von ungenutzten Schaufenstern zu begegnen. Es soll damit trotz des zunehmenden Leerstandes von Ladengeschäften eine positive hoffnungsvolle Ausstrahlung der Innenstadt begünstigt werden. → Die Vorschriften für Markisen der alten Nr. 9 und 10 werden zur besseren Übersicht unter einer Nummer zusammengefasst.	

4. Materialien 1. Die Fassaden sind in Materialien auszuführen, die den traditionellen Eindruck einer tragenden Mauerwerkskonstruktion gewährleisten. Konstruktionen aus Sichtfachwerk sind nur im Bestand zulässig. An allen Bauteilen, die von öffentlichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, sind polierte und glänzende Materialien nicht zulässig. 2. Fassadenverkleidungen durch Faserzementplatten, Holzschalungen oder vergleichbare Materialien und Konstruktionen sind nicht zulässig.	(4) Materialien 1. Die Fassaden sind in Materialien auszuführen, die den traditionellen Eindruck einer tragenden Mauerwerkskonstruktion gewährleisten. Konstruktionen aus Sichtfachwerk sind nur im Bestand zulässig. An allen Bauteilen, die von öffentlichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, sind polierte und glänzende Materialien nicht zulässig. 2. Fassadenverkleidungen durch Faserzementplatten, Holzschalungen oder vergleichbare Materialien und Konstruktionen sind nicht zulässig.
→ Die „glänzenden polierten Materialien“ werden bereits bei den jeweiligen Bauteilen (z.B.: Treppen, Fenster, Türen, Geländer, Gauben, Markisen) ausgeschlossen. Die nochmalige Wiederholung erübrigt sich.	

5. Farbgestaltung 1. Für Putzanstriche sind grundsätzlich nur Kalk- oder Mineralfarben zu verwenden. 2. Fensterfaschen, Gesimse, Sockel müssen farblich von dem Wandflächenanstrich abgesetzt werden. 3. Für die Farbgestaltung ist die Farbleitplanung der Stadt bindend.	(5) Farbgestaltung 1. Für Putzanstriche sind grundsätzlich nur Kalk- oder Mineralfarben zu verwenden. Für den Sockelanstrich können ausnahmsweise auf Antrag abweichende Farbmaterien zugelassen werden (siehe § 7). 2. Fensterfaschen, Gesimse und Sockel müssen farblich von dem Wandflächenanstrich abgesetzt werden. Natursteinsockel ohne Farbanstrich können ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden, wenn sie mit einer nicht glänzenden Oberfläche hergestellt werden (siehe § 7). Kunstharzanstriche sind unzulässig. 3. Für die Farbgestaltung ist die Farbleitplanung der Stadt bindend. (6) Zubehörteile Zubehörteile wie Namensschilder, Briefkästen, Rufanlagen, Hinweisschilder bis 0,25 m² Ansichtsfläche müssen in Hauseingängen untergebracht werden. Sollte das nicht möglich sein, können sie auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden (siehe § 7), wenn sie sich nach Form, Maß und Gestaltung der Fassade unterordnen.
→ An stark befahrenen Straßen besteht wegen der schnelleren Verschmutzung der Sockel der Bedarf für eine Ausnahmeregelung. → Die Zubehörteile wurden der Vollständigkeit wegen als Elemente der Fassade mit aufgenommen, dafür entfällt die Vorschrift über Hinweisschilder unter § 5 Abs. 2 Nr. 4 Gestaltungssatzung.	

§ 5 Werbeanlagen

1. Allgemeines

1. Die Fassaden dürfen zum Zwecke der Werbung nicht verändert oder beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen Fassadengliederungen, wie Gesimse, Wandvorlagen usw. nicht überdeckt oder unterbrochen werden. Werbung ist nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
2. Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht, Leuchtbänder, phosphoreszierende Farben, selbstbewegende Werbung, Fahnen und vertikale Werbung.
3. Unzulässig sind Kastenkörper, außer an Auslegern (siehe Punkt 3.1.).
4. Fläche, bemalte Tafeln sind nur in begründeten Ausnahmefällen in untergeordneten Straßenbereichen möglich und müssen sich dem Gesamterscheinungsbild der Fassade unterordnen.
5. Werbeanlagen als einzeln aufgestellte Tafeln sind unzulässig.
6. An Mauern, Einfriedungen, in Gärten, Vorgärten und Grünflächen ist das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen unzulässig.

(1) Allgemeines

1. Die Fassaden dürfen zum Zwecke der Werbung nicht verändert oder beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen Fassadengliederungen wie Gesimse, Wandvorlagen usw. nicht überdeckt oder unterbrochen werden. Werbung ist nur im Erdgeschossbereich **auf dem Fassadenfeld zwischen Erdgeschoß und 1. Obergeschoss** zulässig.
2. Unzulässig sind Werbeanlagen mit **phosphoreszierenden Farben**, bewegtem oder wechselndem Licht, Leuchtbänder, selbstbewegende Werbung, Fahnen ~~und vertikale Werbung~~.
3. An Mauern, Einfriedungen, in Gärten, Vorgärten und Grünflächen ist das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen unzulässig.
4. **In Zone 1** sind Kastenkörper unzulässig, **sofern sie nicht als Ausleger gemäß Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 b ausgebildet sind**. ~~außer an Auslegern (siehe § 5 Punkt 3.1.)~~ **Vertikale Werbung in Zone 1 ist unzulässig.**
5. **In Zone 1** sind Fläche, bemalte Tafeln **an Fassaden** sowie Werbeanlagen **als einzeln aufgestellte Tafeln nicht zulässig**. ~~nur in begründeten Ausnahmefällen in untergeordneten Straßenbereichen möglich und müssen sich dem Gesamterscheinungsbild der Fassade unterordnen~~
- ~~5. Werbeanlagen als einzeln aufgestellte Tafeln sind unzulässig.~~
- ~~6. An Mauern, Einfriedungen, in Gärten, Vorgärten und Grünflächen ist das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen unzulässig.~~

- Nr. 4 und 5 wurden zusammengefasst. Die begründeten Ausnahmefälle in untergeordneten Straßenbereichen erübrigen sich, da ein Abweichen von Gestaltungsvorschriften stets unter den Voraussetzung des § 7 gesondert zu prüfen ist.
- Die alte Nr. 6 wird wegen der besseren Systematik zu Nr. 3.

2. Größe der Werbung 1. Das Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten, ausgenommen Namensschilder bis zu einer Größe von 0,15 qm , bedürfen der Genehmigung. 2. Die Gesamtlänge von Werbeanlagen darf 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge des betreffenden Gebäudes nicht überschreiten. Ausnahmen bis 3/5 der Fassadenlänge bei Gebäuden bis zu 8 m Fassadenbreite können zugelassen werden. 3. Einzelbuchstaben dürfen das Höchstmaß von 0,40 m nicht überschreiten. Einzelne Buchstaben und Logos sind bis höchstens 0,60 m zulässig. Die Werbung darf nicht weiter als 0,20 m über die Fassade hinausragen (mit Ausnahme von Auslegern). 4. Werbeanlagen an Auslegern sind auf eine Größe von 0,30 qm zu beschränken und müssen an einem Kragarm befestigt werden. 5. Zusätzlich zu den Werbeanlagen können ausnahmsweise an der Fassade Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,25 qm zugelassen werden.	(2) Größe der Werbung 1. Das Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten, ausgenommen Namensschilder bis zu einer Größe von 0,15 qm, bedürfen der Genehmigung. 1. Die Gesamtlänge von Werbeanlagen in Zone 1 darf 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge des betreffenden Gebäudes nicht überschreiten. Ausnahmen bis 3/5 der Fassadenlänge bei Gebäuden bis zu 8 m Fassadenbreite können auf Antrag zugelassen werden (siehe § 7). 2. In der Zone 1 dürfen Werbeschriftzüge das Höchstmaß von 0,40 m Höhe nicht überschreiten. Einzelne Buchstaben und Logos sind bis höchstens 0,60 m Höhe und Breite zulässig. Die Werbung darf nicht weiter als 20 cm vor die Fassade hinausragen (mit Ausnahme von Auslegern). 3. In der Zone 1 sind Werbeanlagen an Auslegern auf die Größe von bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche zu beschränken. Sie sind abgehängt an einem Kragarm zu befestigen. 5. Zusätzlich zu den Werbeanlagen können ausnahmsweise an der Fassade Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,25 qm zugelassen werden.
→ Nr. 1 beruht noch auf einer alten Gesetzesregelung, nach der die gesetzlich vorgegebene Genehmigungsfreiheit von Werbeanlagen mit Hilfe einer Größenbegrenzung in der Gestaltungssatzung wieder eingeschränkt werden kann. Die Vorschrift ist daher nicht gesetzeskonform. Sie wurde seit dem Wegfall der gesetzlichen Vorschrift nicht mehr angewandt. → Die detaillierten Maßanforderungen werden nur noch für Zone 1 verlangt. → Nr. 5 wird in § 4 Abs. 6 – Zubehörteile einbezogen	

3. Art und Standort der Werbung 1. Als Werbeträger sind zugelassen: a) aufgemalte Werbezüge oder Einzelbuchstaben auf dem Fassadenfeld zwischen Erdgeschoß und 1. OG. Sie müssen mindestens 0,20 m unter der Oberkante der Brüstung des Obergeschosses enden. Von Gesimsen muß ein Mindestabstand von 0,10 m und von Gebäudekanten von 0,50 m eingehalten werden. b) auskragende Werbeanlagen an Auslegern, sofern sie individuell hergestellt sind und auf den Ort der Leistung hinweisen. Sie können beleuchtet oder selbstleuchtend ausgeführt sein und nicht weiter als 1,20 m über die Fassadenebene hinausragen. c) beleuchtete und hinterleuchtete Einzelbuchstaben und Logos 2. Je Geschäft oder sonstiger Einrichtung ist nur eine Werbeanlage an Fassaden zulässig. Werbeanlagen an Auslegern sind zusätzlich möglich. 4. Warenautomaten Warenautomaten dürfen nur in Gebäudenischen, Passagen oder als Bestandteil von Schaufensteranlagen angebracht werden. 5. Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen Diese Vorschriften gelten uneingeschränkt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung.	(3) Art und Standort der Werbung 1. Als Werbeträger in Zone 1 sind zugelassen: a) aufgemalte Werbeschriftzüge oder Einzelbuchstaben auf dem Fassadenfeld zwischen Erdgeschoß und 1. Obergeschoss. Sie müssen mindestens 20 cm unter der Oberkante der Brüstung des Obergeschosses enden. Der Mindestabstand von Gesimsen beträgt 10 cm und von Gebäudekanten 0,5 m. b) auskragende Werbeanlagen an Auslegern gemäß Abs. 2 Nr. 3, sofern sie individuell hergestellt sind und auf den Ort der Leistung hinweisen. Sie können beleuchtet oder selbstleuchtend ausgeführt sein und dürfen nicht weiter als 1,20 m über die Fassadenebene hinausragen. Die Ansichtsfläche von Auslegern muss einen Mindestabstand von 15 cm zur Fassade aufweisen. c) beleuchtete, selbstleuchtende und hinterleuchtete Einzelbuchstaben und Logos 2. Je Geschäft oder sonstiger Einrichtung ist nur eine Werbeanlage an Fassaden zulässig. Werbeanlagen an Auslegern sind zusätzlich möglich. (4) Warenautomaten Warenautomaten dürfen nur in Gebäudenischen oder Passagen oder als Bestandteil von Schaufensteranlagen angebracht werden. (5) Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen Diese Vorschriften gelten uneingeschränkt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung.
→ Die detaillierten Maßanforderungen werden nur noch für Zone 1 verlangt. → Die Vorschrift zu auskragenden Werbeanlagen wurde geringfügig ergänzt und damit vervollständigt. → Die Vorschrift über Warenautomaten wurde an deren aktuelle Bedeutung angepasst. Die Einschränkung steht im Einklang mit § 4 Abs. 6 - Zubehörteile. Warenautomaten besitzen eine vergleichbare oder gar größere Ansichtsfläche als 0,25 und führen regelmäßig zu einer optischen Beeinträchtigung des Schaufensterbereiches.	

§ 6 Unbebaute Flächen, Gärten, Mauern, Einfriedungen und Treppen

1. Unbebaute Flächen/Gärten

- für Hofeinfahrten, Innenhöfe und anderen bebauten Flächen der Grundstücke sind, sofern sie befestigt werden und vom öffentlichen Raum einsehbar sind, Natur- oder Kunststeinpflaster zu verwenden. Dabei ist Kunststein nur zu verwenden, wo kein historischer Bestand existiert.
- Vorgärten und Gärten, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten, sofern sie nicht als Zufahrten oder Zugänge benötigt werden.
- Zufahrten und Zugänge müssen auf das Mindestflächenmaß beschränkt werden,
- Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu gestalten, daß Behälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind

2. Mauern/Einfriedungen

1. Mauern sind aus ortsüblichen Kunst- und Naturstein oder verputzt herzustellen. Dabei kann nur dort Kunststein eingesetzt werden, wo kein historischer Bestand existiert.
2. Geländer sind in Holz mit senkrechter Lattung oder schmiedeeisern herzustellen.

3. Treppen

Treppen und Eingangsstufen sind, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, in ortsüblichen Natur- oder Kunststein als Blockstufen auszuführen. Die Oberflächen dürfen nicht geschliffen, poliert oder glänzend sein. Kunststein kann nur dort eingesetzt werden, wo kein historischer Bestand ist.

(1) Unbebaute Flächen/Gärten

1. Für Hofeinfahrten, Innenhöfe und andere unbebaute Flächen der Grundstücke sind, sofern sie befestigt werden und vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, Natur- oder Kunststeinpflaster zu verwenden. Dabei ist Kunststein nur zu verwenden, wo kein historischer Bestand existiert.
2. Vorgärten und Gärten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Sie sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten, sofern sie nicht als Zufahrten oder Zugänge benötigt werden.
3. Zufahrten und Zugänge müssen auf das Mindestflächenmaß beschränkt werden.
4. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass die Behälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

(2) Mauern, Einfriedungen und Geländer

1. Mauern sind aus ortsüblichen Kunst- und Naturstein oder verputzt herzustellen. Dabei kann nur dort Kunststein eingesetzt werden, wo kein historischer Bestand existiert.
2. Einfriedungen sind in Holz mit senkrechter Lattung oder schmiedeeisern herzustellen.
3. Geländer sind in Holz mit senkrechter Lattung oder schmiedeeisern herzustellen. Metallgeländer mit nicht glänzender Optik sind ebenfalls möglich. Die Geländer sind in dezenter, der Fassade untergeordneter Farbgebung auszuführen.

(3) Treppen

Treppen und Eingangsstufen sind, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, in ortsüblichem Natur- oder Kunststein als Blockstufen auszuführen. Die Oberflächen dürfen nicht geschliffen, poliert oder glänzend sein. Kunststein kann nur dort eingesetzt werden, wo kein historischer Bestand vorhanden ist.

→ Die Vorschrift wurde mit zusätzlich möglichen Metallgeländern ergänzt. Die Grundstückseinfriedungen wurden mit aufgenommen

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Vorschrift können auf Antrag gewährt werden. Der § 68 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) bleibt davon unberührt.

§ 7 Abweichungen

Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Vorschrift können nach Maßgabe des § 67 SächsBO auf Antrag gewährt werden. Für die Prüfung des Antrages sind maßstäbliche Zeichnungen mit Darstellung der betreffenden Anlage einschließlich ihrer abweichenden Ausführung in Verbindung mit der betroffenen Gebäudeansicht einzureichen. Die Unterlagen müssen rechtzeitig vor Anschaffung der Anlage und ihrer Errichtung bzw. Anbringung vorgelegt werden. § 68 SächsBO bleibt davon unberührt.

- Die Umbenennung des § 7 in „Abweichungen“ erfolgt in Anpassung an die SächsBO, wo die Bezeichnung als Oberbegriff für Ausnahmen und Befreiungen verwendet.
- Mit Anforderung von aussagekräftigen Unterlagen rechtzeitig vor der Vorhabenausführung soll der materiell rechtswidrigen Bauausführung entgegen gewirkt und, wenn nötig, ein Anpassen an die Gestaltungsvorschriften bzw. die vorherige Genehmigung bzw. Zustimmung von Verwaltung und Stadtrat sichergestellt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung festgelegten Bauvorschriften der § 2 bis 6 verstößt, handelt gemäß Sächsischer Bauordnung § 81 Abs. 1, Nr. 1 ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können nach § 81 Abs. 3 SächsBO mit Geldbußen bis zu DM 100.000,00 geahndet werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ~~die in~~ dieser Satzung (§§ 2 bis 7) verstößt, handelt ordnungswidrig gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Satzung, §§ 2 bis 7, erlassen worden ist. Die Ordnungswidrigkeiten ~~an~~ kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit ~~einer~~ Geldbußen bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

- Der Einfachheit wegen wurde die übergeordnete Vorschrift der SächsBO in der aktuellen Fassung nur abgeschrieben und durch den gültigen Euro-Betrag ersetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzt die Gestaltungssatzung vom 12.10.1992, veröffentlicht am 08.07.1993.

Oschatz, den 21.01.1999

Dr. C. Förster
Oberbürgermeister
der Stadt Oschatz

Diese Satzung tritt am Tag nach ~~ihrer ortsüblichen~~ öffentli-
chen Bekanntmachung ~~ihrer Genehmigung~~ in Kraft und er-
setzt. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung vom
21.01.1999, veröffentlicht am 21.03.1999, außer Kraft.

ausgefertigt, Oschatz, den

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

- Inkrafttreten und Außerkrafttreten werden aktualisiert. Es besteht nur noch Anzeigepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Nordsachsen. Das Inkrafttreten ist davon unabhängig.

Gestaltungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), und des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz mit Beschluss vom 5. März 2019 zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der mittelalterliche Stadtgrundriss ist trotz verheerender Brände bis heute im Wesentlichen erhalten geblieben. Dabei haben sich geschlossene, unregelmäßig breite Straßenräume ohne große Vor- und Rücksprünge entwickelt. Durch Knicke in der Straßenführung und leichte Krümmungen der Straßenachsen ist bei stadteinwärts gerichtetem Blick stets ein Raumabschluss durch Gebäude gegeben.

Die alte Stadtbefestigungsanlage ist nur noch in Teilen direkt sichtbar. Da aber das Gelände der Wallanlagen nicht bebaut wurde, ist heute eine Grenze zwischen mittelalterlicher Stadt zur neuzeitlichen Stadt deutlich sichtbar.

Neben der stadtbildprägenden St. Aegidienkirche und dem Rathaus als die markantesten Gebäude in Oschatz sind eine Vielzahl von bescheidenen Bürgerhäusern für die Stadtgestalt von Bedeutung, die eine Ensemblewirkung von besonderem städtebaulichem Reiz bilden. Fenster und Türen bestehender Gebäude sind ein wesentlicher Bestandteil der historischen Architektur. Bestimmend sowohl für die Gestaltung der einzelnen Gebäude, als auch für deren Wirkung im baulichen Zusammenhang, sind Dachformen, Material, Fassadengliederungen und die Ausführungen von Details:

1. Die Altstadt wird durch die traufständige geschlossene Bauweise von zwei- bis dreigeschossigen Gebäuden geprägt.
2. Die vorherrschenden Dachformen sind einfache Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 40° und 50°. Nebengebäude im rückwärtigen Bereich weisen Pult- und Flachdächer auf.
3. Die vorherrschenden Materialien sind:
 - a) Glattputzfassaden, Natursteingewände bzw. Putzfaschen
 - b) Holz als Material für Fenster, Schaufenster und Türen
 - c) rotbraun bis dunkelbraune Biberschwanzziegel in Kronendeckung
4. Die Öffnungen in der Fassade haben die Proportionen stehender Rechtecke.
5. Details, z.B. Gauben, Fenster mit Sprossen, horizontale Gliederungselemente und Schlusssteine sind übergreifende, gestaltbestimmende Elemente für das Stadtbild.

Im historischen Stadtkern werden auch in Zukunft bauliche Veränderungen und Neubauten notwendig sein. Diese Satzung soll den Bewohnern, Bauherren und Planern die Gewähr bieten, dass das unverwechselbare Erscheinungsbild der Stadt erhalten bleibt und die Identität mit ihr bewahrt wird.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den gesamten Teil des historischen Stadtkerns in den Grenzen Freiherr-vom-Stein-Promenade (östliche Grundstücke), Am

Brühl entlang der Gleisführung der Kleinbahn in nördlicher Richtung bis Kreuzung B6 - Theodor-Körner-Straße, südliche Grundstücke der Promenade bis zur Kreuzung Friedrich-Naumann-Promenade - Leipziger Straße, abbiegend auf die Friedrich-Naumann-Promenade in südlicher Richtung (östliche Grundstücke) und endet am Miltitzplatz einmündend in die Freiherr-von-Stein-Promenade.

- (2) Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist dem Lageplan, Anlage 1 zur „Gestaltungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz“ zu entnehmen. Es werden Zone 1 und Zone 2 unterschieden.

§ 2 Baukörper

(1) Bauflucht

Die Stellung der Häuser in der Bauflucht einschließlich vorhandener Knicke und Vorsätze ist beizubehalten. Eine Neuordnung, die Korrekturen in der Bauflucht und Stellung der Häuser beinhaltet, kann durch einen qualifizierten Bebauungsplan herbeigeführt werden.

(2) Proportionen

Im Geltungsbereich der Satzung sind die an den historischen Grundstücksgrößen und der geschlossenen Bauweise entstandenen Proportionen der Baukörper in Breite und Höhe zu erhalten.

§ 3 Dach

(1) Dachform/ -neigung

Sämtliche Gebäude sind traufständig zum öffentlichen Verkehrsraum hin zu orientieren. Ausnahmen können auf Antrag bei Gebäuden zugelassen werden, die eine historische Giebelfassade aufweisen (siehe § 7). Die Dächer sind vorzugsweise als Satteldächer mit mindestens 35° auszubilden. Eckhäuser können mit Walmdächern ausgestattet werden. Als Ausnahme können auf Antrag Mansarddächer zugelassen werden, wenn der historische Bestand des betreffenden Gebäudes oder der umliegenden Häuser dies rechtfertigt (siehe § 7).

(2) Dachüberstand

1. Der dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandte Dachüberstand muss zwischen 0,2 m und 0,4 m betragen und ist den benachbarten Gebäuden anzupassen. Die Maßgaben gelten jeweils ohne Dachrinne.
2. Der Dachüberstand darf nicht unterbrochen werden. Ausgenommen hiervon sind Gebäude mit Zwerchgiebel.
3. Die Traufe ist mit einer vorgehängten Rinne zu versehen. Innenliegende Rinnen sind nur zulässig, wenn der Bestand des betreffenden Gebäudes es erfordert.

(3) Dachaufbauten

1. Dachaufbauten dürfen nicht mehr als 2/3 und Zwerchgiebel nicht mehr als 1/3 der Dachlänge (an der Traufe zu messen) in Anspruch nehmen. Ausnahmen können bei ortsüblichen Fledermausgauben auf Antrag zugelassen werden. Ebenso können Ausnahmen bei Zwerchgiebeln zugelassen werden, wenn die Fassade ein stehendes Format aufweist oder der Bestand des Gebäudes dies rechtfertigt (siehe § 7).
2. Auf einem Dach ist nur ein Typus von Dachaufbauten zulässig (z.B. Giebelgauben).
3. Die Dachfläche vor den Gauben darf das Maß von 3 Reihen Dachziegeln nicht unterschreiten, wobei Dachziegelreihen von Dachüberständen nicht mitzurechnen sind.

Bei Gebäuden mit Drempeel müssen vor der Gaube mindestens drei Dachziegelreihen bis zur Traufe vorhanden sein.

4. Dachaufbauten dürfen den First nicht überragen.

(4) Liegende Dachfenster, Dacheinschnitte

1. Liegende Dachfenster sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Vorrangig sind zur bauordnungsrechtlich notwendigen Belichtung und Belüftung der Dachräume Dachgauben nach Maßgabe des Abs. 3 vorzusehen.
2. Auf straßenseitigen Dachflächen sind liegende Dachfenster bis zu einer Größe von 0,60 m² (Glasfläche) zulässig. Ausnahmsweise kann auf Antrag eine Größe von maximal 0,75 m² (Glasfläche) zugelassen werden (siehe § 7), wenn
 - die ausreichende Belichtung durch Gauben nicht erzielt werden kann,
 - bei mehreren Dachflächenfenstern eine symmetrische Anordnung auf dem Dach erfolgt und
 - das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.Die Glasflächen liegender Dachfenster dürfen in ihrer Gesamtheit 5 % der Dachfläche nicht überschreiten.
3. Die Rahmen von liegenden Dachfenstern sind in nicht glänzenden Farbtönen auszuführen.
4. Liegende Dachfenster müssen Mindestabstände von 1 m bis zum Ortgang und ebenso bis zum Dachfirst einhalten.
5. Mehrere Dachflächenfenster auf einer Dachseite sind im gleichen Format auszuführen.
6. Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

(5) Materialien

1. Als Dacheindeckung sind nichtglasierte Biberschwanztongziegel zu verwenden. Ausnahmsweise können Schieferdeckungen in den Farbtönen anthrazit bis schwarz auf Antrag zugelassen werden, wenn der historische Bestand des Gebäudes dies erfordert (siehe § 7).
2. Ortgangziegel sind zulässig, jedoch darf keine Unterschieferung vorgenommen werden.
3. Die senkrechten Flächen von Gauben müssen eine glatte Oberfläche erhalten und die Farbe der Fassade übernehmen. Ausnahmsweise können auf Antrag Blechmaterialien mit nicht glänzender Oberfläche zugelassen werden (siehe § 7), wenn
 - hochwertiges Material mit abgestumpfter Oberflächenbeschichtung (keine spiegelnden Flächen) verwendet wird und
 - eine Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann.
4. Die Eindeckung der Gauben muss im Material des Hauptdaches erfolgen.
5. Blechverwahrungen, Abdeckungen und Fallrohre sind mit nicht glänzender Oberfläche auszuführen.

(6) Technische Dachaufbauten

1. Technische Anlagen, wie z.B. Parabolspiegel, Antennen, Teile von Lüftungs- und Klimaanlage, sind nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Schornsteinrohre müssen verkleidet werden.

2. a) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbare Solaranlagen sind zulässig.
In Zone 2 können vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Solaranlagen ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden (siehe § 7), wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum der Zone 1 aus nicht eingesehen werden können und die nachfolgenden Vorgaben erfüllt werden.
 - Ausreichende Unterlagen für die Bemusterung sind vorzulegen.
 - Die Solaranlagen dürfen keine auffälligen Modulrahmen aufweisen.
 - Die Solarplatten dürfen nicht um Dachfenster und Dachgauben herum entwickelt werden. Sie müssen sich auf zusammenhängende Flächen beschränken und sind gleichmäßig zu reihen (Rechteckflächen). Ein Versatz in den Randbereichen ist auszuschließen.
- b) Solaranlagen auf Dachgauben sind unzulässig.
3. Vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbare Windkraftanlagen können auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 4 Fassaden

(1) Wandaufbau

1. Die Fassaden sind so auszubilden, dass der Wandanteil größer als der Öffnungsanteil ist.
2. Die Fassaden sind zu verputzen, sofern der historische Bestand des Gebäudes es nicht anders erfordert. Die Oberfläche muss glatt, ohne Struktur erscheinen.
3. Vordächer und Erker sind, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, nicht zulässig.
4. Fensterfaschen und Gewände sind umlaufend und nicht als innenliegend auszubilden.
5. Öffnungen von Lüftungs-, Abluft-, Klimaanlage und dergleichen dürfen in der Fassade nicht in Erscheinung treten.
6. Technische Anlagen und Anlagenteile gemäß § 3 Abs. 6 sind im Fassadenbereich nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

(2) Fenster, Türen, Tore (außer Schaufenster und gewerbliche Eingänge)

1. Fenster sind als stehende Rechteckformate auszubilden. Fensterbänder sind nicht zugelassen.
2. Übereckfenster sind nicht zulässig.
3. In allen Geschossen ist nur nach beiden Seiten durchsichtiges Fensterglas zulässig.
4. Zwischen Fensteröffnungen sind Mauerpfeiler in einer Mindestbreite von der Hälfte des lichten Öffnungsmaßes auszubilden. Zwillingsfenster mit einer geringeren Pfeilerbreite, mindestens jedoch 10 cm, können ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden. Ausnahmen können auch zugelassen werden, wenn der Bestand oder unzureichende Belichtungsmöglichkeiten es erfordern (siehe § 7).
5. Aus Werkstein bestehende Fenster-, Türleibungen und Brüstungen sind beizubehalten. Fenster-, Tür- und Toröffnungen bei Neubauten müssen durch Werksteinleibungen und -brüstungen oder durch farbliche Gestaltung betont werden.

6. Für die Farbgestaltung von Fenstern, Türen, Toren, Rollläden und Fensterläden ist Abs. 5 Nr. 3 maßgebend.

7. Türen und Fenster in Zone 1 sollen aus Holz hergestellt sein. Hauseingangstüren sind mindestens zu 2/3 aus Holz zu fertigen, so dass Glaseinsätze höchstens 1/3 der Fläche des Türblattes einnehmen.

Auf Antrag können Fenster und Türen in Zone 1 ausnahmsweise nach vorheriger Bemusterung mit abweichenden Materialien zugelassen werden, sofern sie eine hochwertige Holzoptik oder Profilierung aufweisen, so dass die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann. Für die Fenster in der Fassadenansicht (ausgenommen nicht einsehbarer Bereich) sind einheitliche Materialien zu verwenden.

In Zone 2 sind von Holz abweichende Materialien ohne Antragstellung zulässig, sofern sie eine hochwertige Holzoptik oder Profilierung aufweisen, so dass die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann. Für die Fenster in der Fassadenansicht (ausgenommen nicht einsehbarer Bereich) sind einheitliche Materialien zu verwenden.

8. Tore in vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren Bereichen der Zone 1 sollen aus Holz oder schmiedeeisern hergestellt werden. Garagentore in Zone 1 können auf Antrag ausnahmsweise nach vorheriger Bemusterung auch in abweichenden Materialien zugelassen werden, sofern sie eine hochwertige Holzoptik aufweisen und die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann (siehe § 7).

In Zone 2 sind Garagentore in von Holz abweichenden Materialien ohne Antragstellung zulässig, sofern sie eine hochwertige Holzoptik oder Profilierung aufweisen, so dass die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann.

Die Ausbildung der Toröffnung, die Gliederung und Farbgebung der Tore (siehe Abs. 5 Nr. 3) muss auf die Fassadengestaltung abgestimmt sein.

9. Fenster in der Zone 1 sind durch glasteilende Sprossen zu gliedern.
10. Rollläden können nur dann zugelassen werden, wenn der Rollladenkasten und die Führungsschienen in der Fassade nicht in Erscheinung treten.
11. Fensterläden sind zu belassen und zu erhalten.

(3) Schaufenster, Gewerbeeingänge, Ladeneingangstüren

1. Schaufenster sind nur in den Erdgeschosszonen zulässig, sie dürfen auch nicht in die Brüstungszone des 1. Obergeschosses hineinragen.

Die Konstruktionsteile von Schaufenstern und gewerblichen Eingängen in Zone 1 sollen aus Holz hergestellt sein. Sie sind mit einer Holzsprossung zu versehen. Nach vorheriger Bemusterung können auf Antrag ausnahmsweise von Holz abweichende Materialien zugelassen werden, sofern sie eine hochwertige Holzoptik oder Profilierung aufweisen, so dass die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann (siehe § 7). Mehrere Schaufenster in der Fassadenansicht sind einheitlich auszuführen.

In Zone 2 sind von Holz abweichende Materialien ohne Antragstellung zulässig, sofern sie eine hochwertige Holzoptik oder Profilierung aufweisen, so dass die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann. Mehrere Schaufenster in der Fassadenansicht sind einheitlich auszuführen.

In Bereichen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus eingesehen werden können, sind von Holz abweichende Materialien zulässig.

2. Für die Farbgestaltung der Schaufenster ist Abs. 5 Nr. 3 maßgebend.
3. Die Proportionen der Schaufenster (Verhältnis Breite zu Höhe) sollen an den Proportionen der anderen Öffnungen orientiert sein.
4. Die Schaufenster sind mit einem Sockel von mindestens 0,30 m Höhe zu versehen.
5. Die Verglasung ist mindestens 10 cm hinter der im Erdgeschoss vorhandenen Außenwand (Vorderkante) anzubringen.
6. Die Gliederung der Schaufensterzone muss auf die Fassadengestaltung (Fensterachsen) Bezug nehmen.
7. Das dauerhafte Zukleben, Zustreichen oder Zudecken von Schaufenstern ist unzulässig. Soweit das Erscheinungsbild des Gebäudes und der benachbarten Umgebung nicht gestört wird, können auf Antrag Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn mindestens 1/3 der Glasfläche im zentralen Bereich des Schaufensters oder bei Verwendung von Bildschirmen mindestens 2/3 der Glasfläche unverdeckt bleiben. Insbesondere bei Leerstand von Geschäften werden Ausnahmen bevorzugt zugelassen, sofern sie auf den Leerstand hinweisen und in ästhetischer Optik (z.B. 3D-Darstellung) hergestellt werden (siehe § 7).
8. Markisen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig oder an Gebäudeteilen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht eingesehen werden können. Jedem Schaufenster ist eine separate Markise zuzuordnen. Die Farbgebung ist im Hinblick auf die Fassadengestaltung optisch untergeordnet umzusetzen. Grelle Farben und glänzende Materialien sind unzulässig. Korbmarkisen können auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden (siehe § 7).

(4) Materialien

1. Die Fassaden sind in Materialien auszuführen, die den traditionellen Eindruck einer tragenden Mauerwerkskonstruktion gewährleisten. Konstruktionen aus Sichtfachwerk sind nur im Bestand zulässig.
2. Fassadenverkleidungen durch Faserzementplatten, Holzschalungen oder vergleichbare Materialien und Konstruktionen sind nicht zulässig.

(5) Farbgestaltung

1. Für Putzanstriche sind nur Kalk- oder Mineralfarben zu verwenden. Für den Sockelanstrich können ausnahmsweise auf Antrag abweichende Farbmaterialien zugelassen werden (siehe § 7).
2. Fensterfaschen, Gesimse und Sockel müssen farblich von dem Wandflächenanstrich abgesetzt werden. Natursteinsockel ohne Farbanstrich können ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden, wenn sie mit einer nicht glänzenden Oberfläche hergestellt werden (siehe § 7). Kunstharzanstriche sind unzulässig.
3. Für die Farbgestaltung ist die Farbleitplanung der Stadt bindend.

(6) Zubehörteile

Zubehörteile wie Namensschilder, Briefkästen, Rufanlagen, Hinweisschilder bis 0,25 m² Ansichtsfläche müssen in Hauseingängen untergebracht werden. Sollte das nicht möglich sein, können sie auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden (siehe § 7), wenn sie sich nach Form, Maß und Gestaltung der Fassade unterordnen.

§ 5 Werbeanlagen

(1) Allgemeines

1. Die Fassaden dürfen zum Zwecke der Werbung nicht verändert oder beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen Fassadengliederungen wie Gesimse, Wandvorlagen usw. nicht überdeckt oder unterbrochen werden. Werbung ist nur im Erdgeschossbereich auf dem Fassadenfeld zwischen Erdgeschoß und 1. Obergeschoss zulässig.
2. Unzulässig sind Werbeanlagen mit phosphoreszierenden Farben, bewegtem oder wechselndem Licht, Leuchtbänder, selbstbewegende Werbung, Fahnen.
3. An Mauern, Einfriedungen, in Gärten, Vorgärten und Grünflächen ist das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen unzulässig.
4. In Zone 1 sind Kastenkörper unzulässig, sofern sie nicht als Ausleger gemäß Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 b ausgebildet sind. Vertikale Werbung in Zone 1 ist unzulässig.
5. In Zone 1 sind Fläche, bemalte Tafeln an Fassaden sowie Werbeanlagen als einzeln aufgestellte Tafeln nicht zulässig.

(2) Größe der Werbung

1. Die Gesamtlänge von Werbeanlagen in Zone 1 darf 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge des betreffenden Gebäudes nicht überschreiten. Ausnahmen bis 3/5 der Fassadenlänge bei Gebäuden bis zu 8 m Fassadenbreite können auf Antrag zugelassen werden (siehe § 7)
2. In der Zone 1 dürfen Werbeschriftzüge das Höchstmaß von 0,40 m Höhe nicht überschreiten. Einzelne Buchstaben und Logos sind bis höchstens 0,60 m Höhe und Breite zulässig. Die Werbung darf nicht weiter als 20 cm vor die Fassade hinausragen (mit Ausnahme von Auslegern).
3. In der Zone 1 sind Werbeanlagen an Auslegern auf die Größe von bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche zu beschränken. Sie sind abgehängt an einem Kragarm zu befestigen

(3) Art und Standort der Werbung

1. Als Werbeträger in Zone 1 sind zugelassen:
 - a) aufgemalte Werbeschriftzüge oder Einzelbuchstaben auf dem Fassadenfeld zwischen Erdgeschoß und 1. Obergeschoss. Sie müssen mindestens 20 cm unter der Oberkante der Brüstung des Obergeschosses enden. Der Mindestabstand von Gesimsen beträgt 10 cm und von Gebäudekanten 0,5 m.
 - b) Werbeanlagen an Auslegern gemäß Abs. 2 Nr. 3, sofern sie individuell hergestellt sind und auf den Ort der Leistung hinweisen. Sie können beleuchtet oder selbstleuchtend ausgeführt sein und dürfen nicht weiter als 1,20 m über die Fassadenebene hinausragen. Die Ansichtsfläche von Auslegern muss einen Mindestabstand von 15 cm zur Fassade aufweisen.
 - c) beleuchtete, selbstleuchtende und hinterleuchtete Einzelbuchstaben und Logos
2. Je Geschäft oder sonstiger Einrichtung ist nur eine Werbeanlage an Fassaden zulässig. Werbeanlagen an Auslegern sind zusätzlich möglich.

(4) Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur in Gebäudenischen oder Passagen angebracht werden.

(5) Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen

Diese Vorschriften gelten uneingeschränkt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung.

§ 6 Unbebaute Flächen, Gärten, Mauern, Einfriedungen und Treppen

(1) Unbebaute Flächen/Gärten

1. Für Hofeinfahrten, Innenhöfe und andere unbebaute Flächen der Grundstücke sind, sofern sie befestigt werden und vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, Natur- oder Kunststeinpflaster zu verwenden. Dabei ist Kunststein nur zu verwenden, wo kein historischer Bestand existiert.
2. Vorgärten und Gärten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Sie sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten, sofern sie nicht als Zufahrten oder Zugänge benötigt werden.
3. Zufahrten und Zugänge müssen auf das Mindestflächenmaß beschränkt werden.
4. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass die Behälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

(2) Mauern, Einfriedungen und Geländer

1. Mauern sind aus ortsüblichen Kunst- und Naturstein oder verputzt herzustellen. Dabei kann nur dort Kunststein eingesetzt werden, wo kein historischer Bestand existiert.
2. Einfriedungen sind in Holz mit senkrechter Lattung oder schmiedeeisern herzustellen.
3. Geländer sind in Holz mit senkrechter Lattung oder schmiedeeisern herzustellen. Metallgeländer mit nicht glänzender Optik sind ebenfalls möglich. Die Geländer sind in dezenter, der Fassade untergeordneter Farbgebung auszuführen.

(3) Treppen

Treppen und Eingangsstufen sind, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, in ortsüblichem Natur- oder Kunststein als Blockstufen auszuführen. Die Oberflächen dürfen nicht geschliffen, poliert oder glänzend sein. Kunststein kann nur dort eingesetzt werden, wo kein historischer Bestand vorhanden ist.

§ 7 Abweichungen

Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Vorschrift können nach Maßgabe des § 67 SächsBO auf Antrag gewährt werden. Für die Prüfung des Antrages sind maßstäbliche Zeichnungen mit Darstellung der betreffenden Anlage einschließlich ihrer abweichenden Ausführung in Verbindung mit der betroffenen Gebäudeansicht einzureichen. Die Unterlagen müssen rechtzeitig vor Anschaffung der Anlage und ihrer Errichtung bzw. Anbringung vorgelegt werden. § 68 SächsBO bleibt davon unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung (§§ 2 bis 7) verstößt, handelt ordnungswidrig gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Satzung, §§ 2

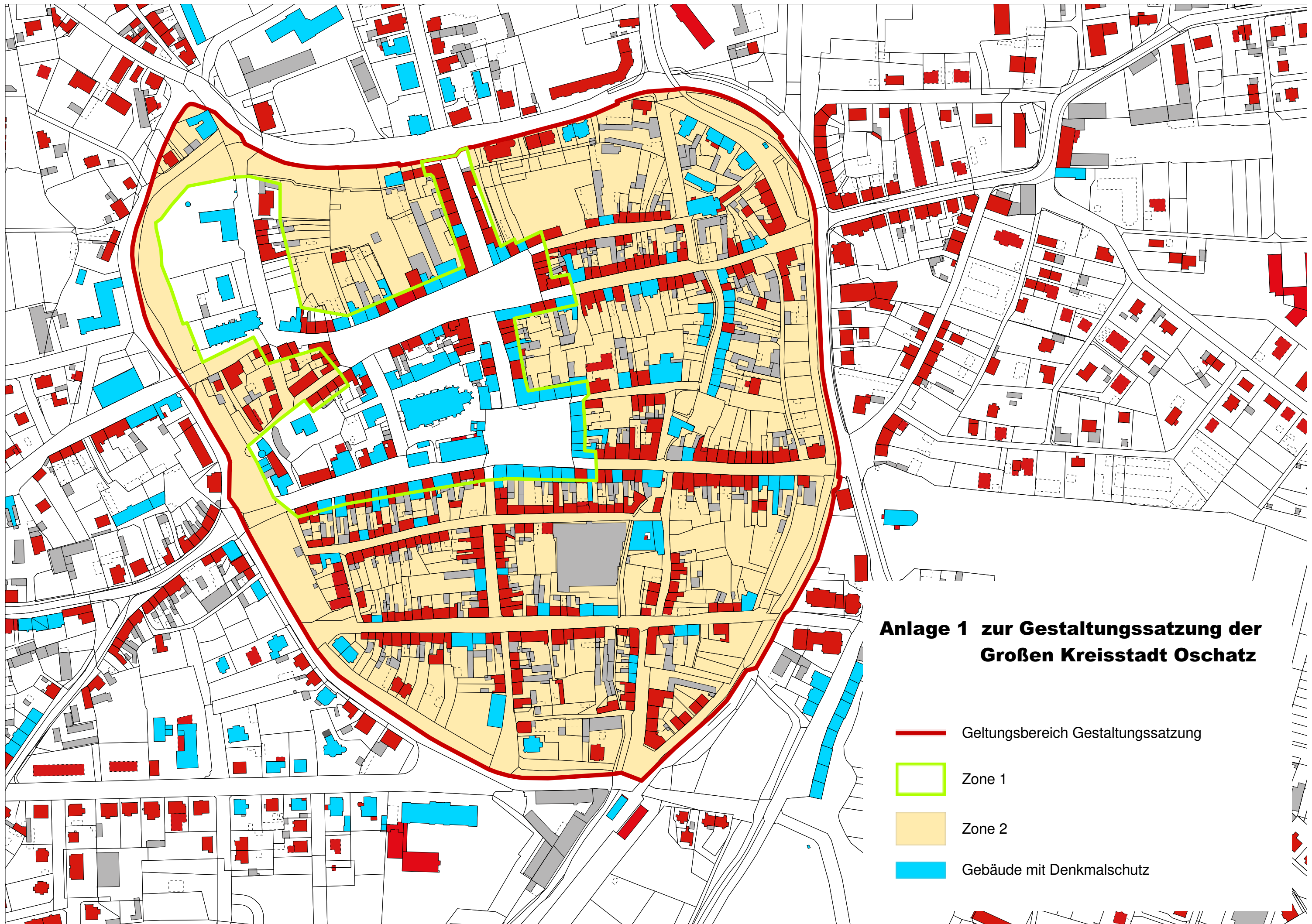
bis 7, erlassen worden ist. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung vom 21.01.1999, veröffentlicht am 21.03.1999, außer Kraft.

ausgefertigt Oschatz, den

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-024	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Gärtner	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Ersatzneubau BRÜ F 5 in Oschatz, Fußgängerbrücke über die Döllnitz Dreibrückenweg, nahe Viadukt

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben „Ersatzneubau BRÜ F5, Fußgängerbrücke über die Döllnitz Dreibrückenweg, nahe Viadukt“ an die Firma MONTRA Bau- u. Dienstleistungs GmbH aus Belgern-Schildau auf das Einheitspreisangebot in Höhe von 69.305,05 € zu vergeben.

Begründung

Die Fußgängerbrücke F5 am Dreibrückenweg nahe dem Viadukt wurde schätzungsweise zwischen 1950 und 1960 zur Querung der Döllnitz nahe dem Katzenwäldchen gebaut. Die vorhandene Brücke befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Dies zeigten die beiden letzten Brückenuntersuchungen aus den Jahren 2017 und 2014, jeweils mit einer Zustandsnote von 3,4 und 3,3. Da die bestehende Brücke von einer Vielzahl an Radfahrern und Fußgängern als Überquerung der Döllnitz zum Katzenwäldchen oder dem Gadegastweg genutzt wird, ist ein Erhalt dieser Brücke durch einen Ersatzneubau dringend erforderlich. Nach Auswertung der Bemessungsgrundlagen für Hochwasserereignisse wurde die neue Brücke mit einer Überhöhung gegenüber dem Bestand geplant, um ein ausreichendes Durchflussvolumen zu gewährleisten. Dies wurde schon beim Bau des Mulde-Elbe-Radwegs (2.BA) beachtet, sodass Radweg und Brücke zukünftig wieder eine höhenmäßige Einheit bilden. Der Oberbau der Brücke soll komplett abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Die bestehenden Widerlager bleiben im Hinblick auf die Tragfähigkeit, Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit erhalten und werden lediglich durch neue Auflagerbalken und einer Kammerwand aus Stahlbeton aufgestockt. Der neue Überbau wird aus einem Stahlbetonfertigteile hergestellt und auf die Widerlager eingehoben. Für den Aufwand des Bauvorhabens sind im Finanzhaushalt 2019 63,- T€ verankert. Die Bauleistungen wurden mit Veröffentlichung unter eVergabe.de am 29.01.2019, unter Vergabe 24.de am 30.01.2019 und im Ausschreibungsblatt am 31.01.2019 ausgeschrieben. Die Submission fand am 14.02.2019 um 14.00 Uhr statt. Von 10 Firmen, die Unterlagen abgefordert hatten, gaben letztlich 7 Firmen ein Angebot ab. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom Ingenieurbüro Holger Hantke aus Meißen (Tel.: 03421/404055) gemeinsam mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nebenangebote waren nicht zugelassen und wurden von keinem Bieter abgegeben.

Alle Hauptangebote wurden durch elektronische Gegenrechnung geprüft. Beim Angebot des Anbieters BTOe Oelsnitz GmbH, wurde eine Position verpreist, welche es im Leistungsverzeichnis nicht gibt. Diese Position ist inhaltlich identisch mit der folgenden Position. Es handelt sich um die Position 07.05.0000 „Pflasterstein..... Der Angebotspreis (399,42 € netto) dieser Position wurde in

der Angebotsprüfung nicht eingerechnet. Dadurch ergibt sich im Endergebnis eine Abweichung der Gesamtsumme.

Bieter-Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe -Euro-	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot -Euro-	Wertung - % -
1	MONTRA Bau- u. Dienstleistungs GmbH Belgern-Schildau	69.305,05	69.305,05	-	-	69.305,05	100,00
2	Dahlener Bau GmbH	71.934,07	71.934,07	-	-	71.934,07	103,79
3	BTOe Bergbau u. Tiefbau GmbH Oelsnitz	86.348,28	85.861,64	-	-	85.861,64	123,89
4	Steinle Bau GmbH	92.032,95	92.032,95	-	-	92.032,95	132,79
5	Bauunternehmung EZEL Torgau GmbH	97.888,76	97.888,76	-	-	97.888,76	141,24
6	BIB Beton- u. Ingenieurbau Böhlen GmbH	117.062,48	117.062,48	-	-	117.062,48	168,91
7	Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. Meißen	129.004,94	129.004,94	-	-	129.004,94	186,14
						Mittelwert 94.727,13	
8	GeWa- Bau George GmbH & Co. KG Merzdorf	keine Abgabe					
9	OST BAU, Osterburger Straßen-, Tief- und Hochbau GmbH	keine Abgabe					
10	Bitschnau Metallverarbeitung GmbH Nenzing -AT-	keine Abgabe					

Die MONTRA Bau- und Dienstleistungs GmbH Belgern - Schildau ist ein in der Region bekanntes Bauunternehmen mit Schwerpunkt Brückenbau und für eine leistungsstarke, fachlich kompetente Abwicklung der Aufträge bekannt.

Das Stadtbauamt empfiehlt dem Stadtrat, den Zuschlag zum Vorhaben der MONTRA Bau- und Dienstleistungs GmbH aus Belgern - Schildau auf das Einheitspreisangebot in Höhe von 69.305,05 € zu erteilen.

Der Vergabesumme steht ein Budget im Finanzhaushalt von 63.000,00 € gegenüber. Die Mehrkosten, die sich aus der Ausschreibung ergeben haben, werden über die Haushaltsstelle Brückenreparaturen finanziert. Inklusive eines Sicherheitszuschlag für die Kosten der Statikprüfung in Höhe von 10%, ergibt sich ein Mehrbedarf von 13.000 €.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-022	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

**Satzungsbeschluss zur 2. Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes
„Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“**

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die 2. Änderung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“, bestehend aus der Planzeichnung Planteil A, den Textlichen Festsetzungen Planteil B und der Begründung vom 24.08.2000 ergänzt durch die Begründung vom 20.02.2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

Das Planungsverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ wurde gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Der Änderungsbeschluss erfolgte am 19.04.2018.

Die Billigung und Auslage wurde am 28.06.2018 beschlossen. Die öffentliche Auslage erfolgte vom 06.08.2018 bis 07.09.2018.

Die im Beteiligungsverfahren nach § 3 und § 4 BauGB eingegangenen Hinweise und Bedenken wurden entsprechend in die Abwägung am 07.02.2019 eingestellt und vom Stadtrat in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form abgewogen.

Die Planänderung kann als Satzung beschlossen werden und ist nach Ausfertigung öffentlich bekannt zu machen.

Der Plan wird am Tag der Sitzung öffentlich ausgehängen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-023	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Bündnis 90/ die Grünen mit Unterstützung der FWG				
		Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Überarbeitung des Radwegkonzeptes der Stadt Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der großen Kreisstadt Oschatz beauftragt die Stadtverwaltung mit der Überarbeitung des Radwegkonzeptes von 2001 in der überarbeiteten Version von 2015. Dazu ist die vorliegende Arbeit mit den aktualisierten Gegebenheiten, untenstehenden Punkten, sowie Hinweisen von Bürgern zu überarbeiten und in das Konzept zu integrieren. Dabei soll eine Planungs- und Handlungsgrundlage für die Arbeit in den kommenden Jahren entstehen. Die Abstimmung des Konzeptes mit der Straßenverkehrsbehörde sollte begleitend in einer Arbeitsgruppe, an welcher sich auch Stadträte beteiligen sollten, erfolgen. Zur Reduzierung des Aufwandes in der Verwaltung könnte diese Arbeit wieder als ein studentisches Projekt vergeben werden. Die Finanzierung kann über die Haushaltsstelle „allgemeine Planungsaufgaben“ erfolgen.

Begründung

In der Diplomarbeit des Herrn Runge sind die positiven Entwicklungen als auch die Fehlstellen im Radverkehrskonzept der SV Oschatz aufgezeigt. Der dargestellte Anteil der Unfallzahlen mit Schwerverletzten als auch die bundesweit und in Oschatz prognostizierte Zunahme des Alltagsradverkehrs offenbart hier großen Handlungsbedarf. Wer in der Stadt regelmäßig mit dem Fahrrad unterwegs ist, kann von stellenweise optimalen bis hin zu absolut negativen Bedingungen, die vorherrschen, berichten. So sind z. B. in der Bahnhofstraße absolut unhaltbare Zustände für Radfahrer vorhanden. Gerade Pendler nutzen, neben Oschatzern, diese Straße häufig. Die Innenstadt ist mit ihren sehr gut verkehrsberuhigenden Einbahnstraßen für KFZ optimiert. Für Radfahrer ist mancher Zustand so untragbar, dass ein regelmäßiger Verstoß der StVO der einzige Ausweg ist, realistisch Rad zu fahren. Verbesserungen können recht schnell erreicht werden. Dies muss nicht immer zwangsläufig einen hohen baulichen Aufwand bedeuten. Mit den angeführten Schutzstreifen können auch kostengünstige, einfache Maßnahmen zu einer Verbesserung der Situation führen. Eine Beschilderung kann punktuell Einbahnstraßen „offiziell“ für den Radverkehr öffnen. Die Beschilderung von Radwegen/Strecken sowie Hinweisschilder können Autofahrer auf Gefahrenschwerpunkte hinweisen. Bei umfangreichen Bauarbeiten gehen wir davon aus, dass die baulichen Gegebenheiten grundsätzlich für die Radfahrer verbessert werden. Nachdem mit dem touristischen, sehr zu begrüßenden, Mulde-Elbe-Radweg ein großer Schritt in Oschatz für den Radverkehr gemacht wurde, sollte jetzt der alltägliche Radverkehr konzeptionell betrachtet werden. In der Kurve im Nichts endende Radwege wie in Altoschatz sollten der Vergangenheit angehören. Mit Schritten zur Verbesserung der Situation kann ein entscheidender Schritt zur Unfallreduktion erfolgen, dadurch der Wechsel für den einen oder anderen „zögernden“

Radfahrer vom Auto aufs Rad umzusteigen **erreicht** und eine Verringerung des KFZ Verkehrs im Stadtzentrum ermöglicht werden. Dies hilft auch bei der Entspannung der Parksituation.

Gegenstand der Betrachtung sollten unter anderen folgende Punkte sein:

1. Analyse von Hauptachsen des Alltags Radverkehrs z. B. Bahnhof – Stadtzentrum – Gymnasium, Bahnhof – Krankenhaus, Bahnhof – Fliegerhorst, Anbindung Busbahnhof, Einkaufszentren, Behörden, Schulen, Krankenhaus, Freizeiteinrichtungen, Stadtteile – Zentrum
2. Wo lässt sich mit einfachen Maßnahmen auf diesen Achsen kurzfristig Abhilfe schaffen, z. B. durch markierte Radstreifen auf Straßen mit ausreichender Breite, wie der Bahnhofstraße; Öffnung von Einbahnstraßen in Gegenverkehr Richtung. Die „sowieso“ genutzte Regelung wird durch Hinweisschilder für andere Verkehrsteilnehmer erkenntlich und tragen spürbar zur Verkehrsberuhigung bei.
3. Ausschilderung für Ortsunkundige der Achsen auf Nebenwegen - z. B. Fliegerhorst über Oschatz Nord-West
4. Fahrradwegepläne entwickeln und in der Oschatz-Information sowie am Bahnhof auslegen oder aushängen
5. Wo muss bei künftigen Bauvorhaben ein Radweg unbedingt mit vorgesehen werden
6. Wo ist eine unzureichend sichere Verkehrsmöglichkeit bei schon gebauten Straßen
7. Fortführung, Verknüpfung, neu zu schaffende Achsen im Stadtgebiet, z. B.:
 - a. Endende Freiherr-von-Stein-Promenade in Richtung Bahnhofstraße
 - b. Anbindung Wermsdorfer Straße an Freiherr-von-Stein-Promenade
 - c. Anbindung der Radwege an den neuen Mulde-Elbe-Radweg
 - d. B6 entlang vervollständigen
8. Überregional, z. B.:
 - a. Wellerswalde – Lampertswalde
 - b. B6 Aral bis Großböhla
 - c. B6 Lonnewitz bis Abzweig nach Ganzig, um eine Möglichkeit der Anbindung an den Jahnatalradweg zu schaffen
 - d. Bis Lonnewitz Kreisel und von danach Mügeln, einschließlich Abzweig nach Casabra
 - e. Radweg von Leuben nach Thalheim



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-021	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	4	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Kindertagespflege – Anpassung der laufenden Geldleistung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt rückwirkend ab 1.1.2019 für die Betreuung von einem Kind in Kindertagespflege (9 Stunden täglich) die Zahlung folgender laufender Geldleistung je Monat 596,40 €.

Begründung

In der Stadt Oschatz wird seit dem 1.7.2016 die Kindertagespflege „Sonnenschein für Klitzeklein“ betrieben.

Entsprechend § 23 Absatz 2 SGB VIII stehen der Kindertagespflegeperson als laufende Geldleistung die Erstattung angemessener Kosten des Sachaufwandes und ein Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung zu.

Der Sachaufwand setzt sich zusammen aus den Kosten der Wohnung (Mietkosten und Nebenkosten) und dem sonstigen Aufwand (u. a. Reinigung/ Wäsche, Hygienebedarf, Beschäftigungsmaterial, Fortbildung). Er beträgt zur Zeit pro Kind und Monat 91,50 €.

Dem Betrag der Förderleistung liegt der Bruttolohn der Entgeltgruppe E2 Stufe 3 für eine Betreuungszeit von 180 Stunden pro Monat (9 Stunden täglich) zugrunde. Aufgrund des Änderungstarifvertrages vom 19.10.2017 zum Haustarifvertrag ist eine Anpassung der Förderleistung notwendig.

Die Förderleistung pro betreutes Kind und Monat für die Kindertagespflege erhöht sich deshalb wie folgt:

seit 1.7.2018 von 496,58 € auf 504,90 € ab 1.1.2019.

Die laufende Geldleistung erhöht sich:

seit 1.7.2018 von 588,08 € auf 596,40 € ab 1.1.2019.

Unabhängig davon erhält ab 1. Juni 2019 die Kindertagespflegeperson einen zusätzlichen Betrag von 35 € monatlich pro betreutes Kind gemäß § 14 Abs. 6 KitaG. Damit wird eine halbe Stunde mittelbare pädagogische Tätigkeit pro Kind und Woche finanziert. (§ 14 Abs. 4 KitaG) Aufgrund der gesetzlichen Regelung ist hierzu kein Beschluss erforderlich. Die finanziellen Mittel erhält die Gemeinde über den Landeszuschuss.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-020	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Ertel	Aktenzeichen:	1	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Verordnung der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2019

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Rechtsverordnung für das Offenhalten der Geschäfte an bestimmten Sonntagen im Jahr 2019

Begründung

verkaufsoffenen Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass:

- 07.04.2019 Frühlingserwachen und Oschatzer Gildetag
- 13.10.2019 Herbstfest

Das Frühlingserwachen zusammen mit dem Oschatzer Gildetag und das Herbstfest werden jedes Jahr von der Werbegemeinschaft Oschatz und Oschatzer Gilde unter Einbeziehung einer Vielzahl von Händlern, Gewerbetreibenden, Oschatzer Vereinen organisiert und in den Veranstaltungskalender aufgenommen. Beide Feste erfreuen sich großer Beliebtheit und Jahr für Jahr kommen zunehmend mehr Besucher, insbesondere Gäste aus dem Oschatzer Umland. Viele nutzen an diesen Tagen die Möglichkeit zur Fahrt mit der Döllnitzbahn. Stadtbesichtigungen, wie historische Stadtführungen gehören an diesen Tagen ebenfalls zum Programmangebot.

Der, zusammen mit dem Frühlingserwachen, von der Oschatzer Gilde durchgeführte Gildetag lockt ebenfalls viele Besucher in die historische Innenstadt, hat man doch dort die Möglichkeit sich bei vielen Handwerkern und Dienstleistern, die Ihre Leistungen rund um das Bauen und Renovieren anbieten, sach- und fachkundig zu informieren.

Großen Wert legen die Organisatoren dabei auch darauf, Oschatzer Vereine mit in das gestaltete Programm einzubinden, die mit Darbietungen und Kinderprojekten maßgeblich zu der stetig steigenden Beliebtheit dieser Veranstaltungen beitragen. Regionale Händler bereichern saisonbedingt das Angebot der Feste. Hinzu kommt, dass an diesen Tagen die Besucher und Touristen die Möglichkeit haben unsere historischen Wahrzeichen, wie die St. Aegidienkirche mit dem Turmkaffee oder das Stadtmuseum zu besuchen.

Für das Jahr 2019 wird pro Fest eine Besucherzahl von ca. 2.000 Besuchern im Durchschnitt erwartet. Nach Angaben der in den letzten Jahren beteiligten Geschäfte an der Sonntagsöffnung nutzten davon ca. 10% die Möglichkeit des Einkaufes.

Damit überwiegt der Besucherstrom der anlassgebenden Veranstaltung und für beide Veranstaltungen liegt ein besonderer Anlass i. S. d. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG vor.

- 08.12.2019 Oschatzer Weihnachtsmarkt

Traditionell findet am 2. Adventswochenende der Oschatzer Weihnachtsmarkt in der historischen Innenstadt statt, für dessen Organisation und Durchführung die Oschatzer Freizeitstätten GmbH verantwortlich zeichnet und der für alle Besucher eine vorweihnachtliche Veranstaltung als eine Vorfreude auf das Weihnachtsfest angesehen wird.

Vordergründig nicht der Einzelhandel steht an diesem Wochenende im Mittelpunkt, sondern die inhaltliche Gestaltung mit seinen Schaustellern, die Darbietungen der Kindereinrichtungen und das Kulturprogramm. Weihnachtlich geschmückte Straßen und Plätze der Innenstadt laden die Besucher ein.

In den letzten Jahren gelang es den Organisatoren das Angebot stetig zu erweitern. So präsentieren sich Schauhandwerker mit ihren Leistungen und ein kleiner Streichelzoo sorgt für Begeisterung bei den Kindern.

Wie bei den anderen Veranstaltungen haben, auch zum Weihnachtsmarkt, die Besucher aus dem Oschatzer Umland die Möglichkeit den Besuch mit einer Fahrt der Döllnitzbahn zu verbinden.

Witterungsbedingt waren leider 2018 weniger Besucher da. Für das Jahr 2019 werden ca. durchschnittlich 3.000 Besucher erwartet. Nach Angaben, der in den letzten Jahren beteiligten Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen nutzten in etwa durchschnittlich 10 % der Besucher die Möglichkeit des Einkaufes.

Damit steht auch bei dieser Veranstaltung der Besuch der anlassgebenden Veranstaltung im Vordergrund und der Oschatzer Weihnachtsmarkt ist eine Veranstaltung mit besonderem Anlass i. S. d. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG.

Die Öffnung der Ladengeschäfte an verkaufsoffenen Sonntagen ab 12:00 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten.

Die räumliche Öffnung der Verkaufsstellen bezieht sich auf das Stadtgebiet.

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2019
vom 05.03.2019**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 [SächsGVBl. S. 338]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird für die Große Kreisstadt Oschatz verordnet:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Im Stadtgebiet von Oschatz dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

07.04.2019 anlässlich des Frühlingsfestes
13.10.2019 anlässlich des Herbstfestes
08.12.2019 anlässlich des Weihnachtsmarktes

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschatz, den 06.03.2019

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-026	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Bringewald	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Annahme von Spenden 2018/2019

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	Betrag bzw. Sachspende	Spendengeber
Stadtbibliothek	Geldzuwendung in Höhe von 75,00 EUR	Helbig, Stefan Hangstraße 14 in 04758 Oschatz OT Merkwitz
KITA „Kinderwelt“	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Ingenieurbüro Eckert, Breite Straße 47 in 04758 Oschatz
KITA „Kunterbunt“	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Betonwerk Oschatz GmbH, Mühlberger Straße 17-19, 04758 Oschatz
Hort „Zum Grashüpfer“	Geldzuwendung in Höhe von 50,00 EUR	Lampersdorfer Bäckerei, Am Forsthaus 16 in 04758 Oschatz OT Fliegerhorst
Spielplatz Zschöllau	Geldzuwendung in Höhe von 500,00 EUR	RST W. Sladeck GmbH, Talstraße 20 in 04758 Oschatz
Spielplatz Zschöllau	Geldzuwendung in Höhe von 1000,00 EUR	Institut für klinische Medizin und Service GmbH, Promenade 14b in 04758 Oschatz
Spielplatz Zschöllau	Geldzuwendung in Höhe von 1000,00 EUR	Betonwerk Oschatz GmbH, Mühlberger Straße 17-19, 04758 Oschatz
Spielplatz Zschöllau	Geldzuwendung in Höhe von 1.000,00 EUR	Höptner Straßen- und Tiefbau OHG
Spielplatz Zschöllau	Geldzuwendung in Höhe von 500,00 EUR	A4tec GmbH

Spielplatz Zschöllau	Geldzuwendung in Höhe von 50,00 EUR	Fiebiger, Astrid
Spielplatz Zschöllau	Geldzuwendung in Höhe von 500,00 EUR	twinmedia GmbH, Am Zschöllauer Berg 22 in 04758 Oschatz
Spielplatz Zschöllau	Geldzuwendung in Höhe von 1.000,00 EUR	VEOLIA Wasser Deutschland GmbH
Stadt- und Waagenmuseum	Schenkung in Höhe von 10,00 EUR Buch „Oschatzer Geschichten“	Heimatverein Oschatz e.V., Leipziger Platz 1 in 04758 Oschatz

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen.

Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im Dezember 2018 bis Februar 2019 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.